

## Nachtrag 1 zum Reglement SSO-Vorsorgestiftung vom 01.01.2008 (Stand 01.01.2014), gültig ab 01.01.2015

### Art. 6 - Anrechenbarer Lohn

#### (1) neu kursiv

Grundlage für die Berechnung des anrechenbaren Lohnes (Absätze 2 ff.) ist der Jahreslohn:

#### **Arbeitnehmer**

Das am 1. Januar bzw. bei der Aufnahme in die Personalvorsorge massgebende, nach AHV-Normen bestimmte feste Jahreseinkommen (ohne gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnteile) gilt als Jahreslohn.

Variable Lohnteile, wie Provisionen, Vergütungen für Überstunden usw. werden auf Grund der zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person getroffenen Absprache berücksichtigt.

Vorübergehende Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfalls, Arbeitslosigkeit oder ähnlicher Gründe werden nicht in Abzug gebracht, es sei denn, es werde von der versicherten Person eine Herabsetzung des anrechenbaren Lohnes verlangt.

#### **Selbständigerwerbende**

Das am 1. Januar bzw. bei der Aufnahme in die Personalvorsorge gemeldete Jahreseinkommen gilt als Jahreslohn.

Der Jahreslohn kann in folgendem Rahmen festgelegt werden:

- Er muss höher sein als der nach BVG als Aufnahmegrenze festgesetzte Betrag von 75% der maximalen AHV-Altersrente.
- Er darf das für die Bestimmung der Beiträge an die AHV massgebende Einkommen nicht übersteigen. **Bei schwankenden Einkommen kann jedoch bei der Festlegung des Jahreslohnes auf den Durchschnitt des für die Bestimmung der Beiträge an die AHV massgebenden Einkommens abgestellt werden, wobei maximal die Einkommen der letzten drei Kalenderjahre berücksichtigt werden.**  
Die Bestimmungen bei Weiterversicherung gemäss Art. 6a bleiben vorbehalten.

#### (2) neu kursiv

Für die Vorsorgepläne gelten folgende anrechenbare Löhne:

- Standard:
- Plus 40, Plus 50: Der Jahreslohn, der den oberen Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG nicht übersteigen darf, abzüglich Koordinationsabzug gemäss BVG.

- Standard O, Standard S:
- Plus O 10, Plus O 25:

Der Jahreslohn, der den 10-fachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG nicht übersteigen darf, abzüglich Koordinationsabzug gemäss BVG.

Plus O 40, Plus O 50:

Für die Altersleistungen der Jahreslohn, der den 10-fachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG nicht übersteigen darf, abzüglich Koordinationsabzug gemäss BVG.

Für die Risikoleistungen der Jahreslohn, der den 20-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen darf, abzüglich Koordinationsabzug gemäss BVG.

Standard I:

Für die Berechnung der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Kinderrenten der Jahreslohn, der den oberen Grenzbetrag gemäss BVG nicht übersteigen darf, abzüglich Koordinationsabzug gemäss BVG.

Für die Berechnung der Invalidenrente der Jahreslohn, abzüglich Koordinationsabzug gemäss BVG, im Maximum jedoch CHF 150'000.

Plus OS 10 (alt: Standard Splus),  
Plus OS 25:

***Der Jahreslohn, der den 10-fachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG nicht übersteigen darf, abzüglich folgende Koordinationsabzüge:***

- ***Jahreslohn  $\leq 300\%$  der max. AHV-Altersrente: 0***
- ***Jahreslohn  $> 300\%$  und  $< 400\%$  der max. AHV-Altersrente: 100% der max. AHV-Altersrente***
- ***Jahreslohn  $\geq 400\%$  und  $< 500\%$  der max. AHV-Altersrente: 75% der max. AHV-Altersrente***
- ***Jahreslohn  $\geq 500\%$  und  $< 600\%$  der max. AHV-Altersrente: 50% der max. AHV-Altersrente***
- ***Jahreslohn  $\geq 600\%$  und  $< 680\%$  der max. AHV-Altersrente: 25% der max. AHV-Altersrente***
- ***Jahreslohn  $\geq 680\%$  der max. AHV-Altersrente: 0***

Plus OS 40, Plus OS 50:

***Der Jahreslohn, der den 10-fachen resp. für die Risikoleistungen den 5-fachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG nicht übersteigen darf, abzüglich der Koordinationsabzüge der Vorsorgepläne Plus OS 10 resp. Plus OS 25.***

Optima:

Der Jahreslohn, im Maximum jedoch der 10-fache obere Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG und für die Risikoleistungen im Maximum CHF 350'000.

Der Stiftungsrat ist zudem befugt, unter Beachtung des gesetzlichen Höchstbetrages, bei den Vorsorgeplänen die Begrenzung für den Jahreslohn zu ändern. Vor einer solchen Begrenzung bestehende laufende Leistungen sowie das vorhandene Altersguthaben bleiben indessen - vorbehalten anderslautender gesetzlicher Bestimmungen - gewahrt.

Dieser Nachtrag tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft.